



WAS SIE UNBEDINGT ÜBER DIE PENSION WISSEN SOLLTEN

**BROSCHÜRE FÜR MENSCHEN, DIE AB 1955
GEBOREN UND NACH DEM ASVG VERSICHERT SIND**



JETZT MITGLIED WERDEN

DABEI SEIN
MACHT STARK!



© rawpixel.com – stock.adobe.com

oegb.at/mitgliedwerden

DAFÜR

ÖGB

IMPRESSUM:

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01/534 44-39, E-Mail: oegb@oegb.at, Web: www.oegb.at, ZVR 576 439 352

Autorin: Mag.^a Dinah Djalinous-Glatz

Grafik: Walter Schauer

Verleger und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
A-1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: April 2020, Foto: fotolia/Jenny Sturm

INHALT

WANN KANN MAN IN PENSION GEHEN?	4
NORMALE ALTERSPENSION	4
KORRIDORPENSION	5
LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION („Hacklerregelung“)	6
SCHWERARBEITSREGELUNGEN	6
LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION MIT SCHWERARBEIT	7
SCHWERARBEITSPENSION	7
INVALIDITÄTS- UND BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION	9
WITWER- UND WITWENPENSION	12
WIE HOCH IST DIE PENSION?	13
KONTOERSTGUTSCHRIFT	13
PENSIONSKONTO	13
BEITRAGSGRUNDLAGE IM PENSIONSKONTO	13
REGELPENSIONALTER	14
PENSIONSANTRITT VOR DEM REGELPENSIONALTER IM PENSIONSKONTO	14
PENSIONSANTRITT NACH DEM REGELPENSIONALTER IM PENSIONSKONTO	15
AUSGLEICHSZULAGE	15
AUSGLEICHSZULAGEN- BZW. PENSIONBONUS	16

Diese Broschüre gibt einen Überblick über das Pensionsrecht für Personen, die ab 1.1.1955 geboren sind und nach dem ASVG versichert sind.

Stand: 1.4.2020

WANN KANN MAN IN PENSION GEHEN?

NORMALE ALTERSPENSION

Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen des 60. Lebensjahres („Regelpensionsalter“) und Erwerb der erforderlichen Versicherungszeiten.

Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, haben Anspruch auf eine normale Alterspension, wenn sie insgesamt zumindest 15 Versicherungsjahre, davon sieben aufgrund von Erwerbstätigkeit, erworben haben. Folgende Zeiten werden den 84 Monaten (7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt:

- » Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- » Zeiten einer Weiter- bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines/r nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- » Zeiten der Familienhospizkarenz
- » Zeiten des Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pflegezeit

Für Menschen, die ab 1955 geboren wurden und zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31.12.2004 erworben haben, gelten auch weiterhin die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für eine normale Alterspension, sofern dies für den/die Betroffene/n günstiger ist. Diese Personen haben somit auch dann einen Anspruch auf eine normale Alterspension, wenn sie insgesamt 15 Beitragsjahre, 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren oder im Laufe des gesamten Lebens 25 Versicherungsjahre erworben haben.

Normale Alterspension und Erwerbstätigkeit

Ab dem Regelpensionsalter kann man unbeschränkt neben dem Pensionsbezug erwerbstätig sein. Ab Vollendung des 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahres führt somit auch eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nicht zum Wegfall der Pension.

Angleichung des Frauenpensionsalters an jenes der Männer

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes „Altersgrenzen“ wird das Frauenpensionsalter schrittweise an jenes der Männer angeglichen. Frauen, die bis zum 1.12.1963 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60 Jahren. Für Frauen, die danach geboren wurden, wird das Regelpensionsalter gemäß der folgenden Tabelle angehoben:

Frauen geboren	Regelpensionsalter
02.12.1963 bis 01.06.1964	60. Lebensjahr und 6 Monate
02.06.1964 bis 01.12.1964	61. Lebensjahr
02.12.1964 bis 01.06.1965	61. Lebensjahr und 6 Monate
02.06.1965 bis 01.12.1965	62. Lebensjahr
02.12.1965 bis 01.06.1966	62. Lebensjahr und 6 Monate
02.06.1966 bis 01.12.1966	63. Lebensjahr
02.12.1966 bis 01.06.1967	63. Lebensjahr und 6 Monate
02.06.1967 bis 01.12.1967	64. Lebensjahr
02.12.1967 bis 01.06.1968	64. Lebensjahr und 6 Monate
Ab 02.06.1968	65. Lebensjahr

KORRIDORPENSION

Anspruchsvoraussetzungen:

- >> 62. Lebensjahr
- >> 40 Versicherungsjahre
- >> Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze

Derzeit können nur Männer die Korridorpension nutzen. Frauen, die nach dem ASVG versichert sind, werden diese Pensionsart erst ab 2028 in Anspruch nehmen können, da erst dann ihr Regelpensionsalter über 62 liegt.

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION („HACKLERREGELUNG“)

für ab 1.1.1954 geborene Männer und für ab 1.1.1959 geborene Frauen

Anspruchsvoraussetzungen:

- Männer, wenn und sobald sie 540 Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit erworben haben, nach Vollendung des 62. Lebensjahres.
- Frauen, die nach dem 31.12.1958 geboren wurden, können auf Grund der Langzeitversicherungsregelung in Pension gehen, wenn sie das in der unten angeführten Tabelle vorgesehene Anfallsalter und die erforderlichen Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit haben.
- Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze.

Frauen geboren	Nach Vollendung von	Erforderliche Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit
01.01.1959 bis 31.12.1959	57 Lebensjahren	504 (42 Jahre)
01.01.1960 bis 31.12.1960	58 Lebensjahren	516 (43 Jahre)
01.01.1961 bis 31.12.1961	59 Lebensjahren	528 (44 Jahre)
01.01.1962 bis 01.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
02.12.1963 bis 01.06.1964	60 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
02.06.1964 bis 01.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
02.12.1964 bis 01.06.1965	61 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
Ab 02.06.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Bei Frauen, die geboren sind ab dem 1.1.1962 bis zum 1.12.1965 deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Regelpensionsalter.

Für Männer, die ab 1954 geboren, und für Frauen, die ab 1959 geboren sind, werden neben den Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit auch folgende Zeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Langzeitversicherungspension angerechnet: Kindererziehungszeiten bis zu einem Höchstausmaß von 60 Monaten, sofern sich diese nicht mit Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken; Zeiten des Wochengeldbezuges und Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes.

SCHWERARBEITSREGELUNGEN

Es gibt zwei Schwerarbeitsregelungen, die Schwerarbeitspension, die seit 2007 in Kraft ist, und die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit, die auf bestimmte Jahrgänge beschränkt ist. Die Definition, was unter Schwerarbeit zu verstehen ist, ist bei beiden Pensionsarten die gleiche.

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION MIT SCHWERARBEIT

für ab 1.1.1954 und bis zum 31.12.1958 geborene Männer und für ab 1.1.1959 und bis zum 31.12.1963 geborene Frauen

Anspruchsvoraussetzungen:

- Männer, wenn und sobald sie 540 Beitragsmonate erworben haben, nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- Frauen, wenn und sobald sie 480 Beitragsmonate erworben haben, nach Vollendung des 55. Lebensjahres
- und innerhalb der letzten 20 Jahre vor Pensionsantritt mindestens 120 Monate der Schwerarbeit vorliegen.
- Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit werden neben den Beitragsmonaten auch folgende Zeiten angerechnet: Zeiten der Kindererziehung bis zu einem Höchstausmaß von 60 Monaten, sofern sich diese nicht mit Beitragsmonaten decken; Zeiten des Wochengeldbezuges; Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971 und Ausübungsersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge gezahlt wurden.

SCHWERARBEITSPENSION

Anspruchsvoraussetzungen:

- Vollendung des 60. Lebensjahres
- 45 Versicherungsjahre
- 10 Jahre der Schwerarbeit in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsantritt
- Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze

Frauen können bis 2024 die oben angeführte Schwerarbeitspension nicht in Anspruch nehmen, da bis dahin ihr Regelpensionsalter 60 Jahre beträgt. Für Frauen kommt derzeit nur die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit zur Anwendung.

Definition von Schwerarbeit

Die Definition, was als Schwerarbeit gilt, ist für die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit und die Schwerarbeitspension die gleiche.

Als Schwerarbeit gelten folgende Tätigkeiten:

- 6 Nachtdienste im Monat im Ausmaß von sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, sofern diese im Schicht- oder Wechseldienst erbracht werden und in diese Arbeitszeit nicht überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt;

oder

- regelmäßig unter Hitze oder Kälte arbeiten, welche sich wie folgt definieren: Hitze ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad

Celsius und 50 Prozent relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleichkommt oder ungünstiger ist; Kälte ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;

oder

- unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens zehn Prozent verursacht wurde,
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können;

oder

- schwere körperliche Arbeit, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien und von Frauen mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien verbraucht werden;

oder

- zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin;

oder

- trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach dem Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 Prozent, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

Feststellung der Schwerarbeitszeiten

10 Jahre vor dem frühestmöglichen Anfallsalter der Schwerarbeitspension und der Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit kann man sich die in Österreich erworbenen Schwerarbeitsmonate über Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt feststellen lassen, wenn auf Grund der bisher erworbenen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für eine dieser beiden Pensionsarten erfüllt werden können.

INVALIDITÄTS- UND BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt gleichzeitig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

Durch Maßnahmen der Rehabilitation soll eine eingetretene oder drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer ermöglicht werden.

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- die Mindestversicherungszeit gegeben ist,
- Berufsunfähigkeit, Invalidität vorliegt und
- noch kein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer oder eine Alterspension gegeben ist

Weitere Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bei Versicherten, die ab 1964 geboren sind:

- Die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich dauerhaft vorliegen
- und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sind nicht zweckmäßig oder zumutbar.

Rehabilitationsgeld

Für Menschen, die ab 1964 geboren sind, gibt es keine befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen mehr. Ergibt die medizinische Begutachtung, dass der/die Versicherte mindestens sechs Monate invalid bzw. berufsunfähig ist und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder zumutbar sind, erhält man das Rehabilitationsgeld. Die bescheidmäßige Entscheidung, ob man vorübergehend invalid bzw. berufsunfähig ist und somit ein Anspruch auf Rehabilitationsgeld gegeben ist, obliegt der Pensionsversicherungsanstalt. Die Feststellung der Höhe und die Auszahlung dieser Leistung erfolgt jedoch durch den Krankenversicherungsträger.

Das Rehabilitationsgeld wird entzogen,

- wenn vorübergehende Invalidität (bzw. Berufsunfähigkeit) nicht mehr gegeben ist, oder
- wenn die zumutbare Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation verweigert wird, oder
- wenn berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind oder
- wenn dauerhaft Invalidität (bzw. Berufsunfähigkeit) gegeben ist.

Umschulungsgeld

Ergibt die medizinische Begutachtung, dass Personen, die ab 1964 geboren sind, vorübergehend invalid bzw. berufsunfähig sind und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, dann erhalten sie Umschulungsgeld.

Die bescheidmäßige Entscheidung, ob jemand vorübergehend invalid bzw. berufsunfähig ist und für welches Berufsfeld der/die Betroffene umgeschult werden darf, obliegt der Pensionsversicherungsanstalt. Die Gewährung und die Auszahlung dieser Leistung erfolgt jedoch durch das Arbeitsmarktservice.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bei Versicherten, die bis zum 31.12.1963 geboren sind:

- Es besteht kein Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation oder diese Maßnahmen sind nicht zweckmäßig oder zumutbar.
- Die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauert voraussichtlich mindestens sechs Monate.

Für Personen, die bis zum 31.12.1963 geboren sind, gibt es nach wie vor befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen.

Mindestversicherungszeit:

- Bis zum 27. Lebensjahr 6 Versicherungsmonate.
- Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist keine Mindestversicherungszeit notwendig.
- Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, genügen 5 Versicherungsjahre in den letzten 10 Jahren.
- Bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 15 Versicherungsjahren. Die Rahmenzeit von 10 Jahren erhöht sich entsprechend um jeweils 2 Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 30 Versicherungsjahren. Zum Beispiel: 51-Jährige benötigen 6 Versicherungsjahre in den letzten 12 Jahren, 60-Jährige 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren.
- Die Mindestversicherungszeit ist auf jeden Fall erfüllt, wenn im Laufe des gesamten Lebens 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate erworben wurden.

Berufsunfähigkeit, Invalidität

Für die Erlangung des Berufsschutzes ist es erforderlich, dass innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 7,5 Jahren eine erlernte oder angelernte Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r ausgeübt wurde. Wurden sowohl Tätigkeiten als erlernte/r oder angelernte/r Arbeiter/in und als Angestellte/r ausgeübt, sind beide Tätigkeiten für die Erlangung des Berufsschutzes zu berücksichtigen. Liegen mehr als 15 Jahre vor, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten der Wochengeldbezuges, des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und der Kindererziehung. Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten oder angelernten Beruf oder als Angestellte/r vorliegen, um den Berufsschutz zu erlangen.

Arbeiter/innen, die einen Berufsschutz haben, gelten als invalid, wenn sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Beruf nicht mehr arbeiten können.

Angestellte mit Berufsschutz gelten als berufsunfähig, wenn sie aus Gesundheitsgründen weder in der bisherigen noch in der nächstniedrigeren Verwendungsgruppe arbeiten können.

Versicherte ohne Berufsschutz gelten nur dann als invalid, wenn sie zu keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr fähig sind.

Härtefallregelung

War die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte/r tätig, so gilt sie als invalid, wenn sie

- >> das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- >> mindestens 12 Monate vor dem Stichtag arbeitslos war,
- >> mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
- >> nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und ein Arbeitsplatz – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Tätigkeitsschutz

Personen, die 60 Jahre alt sind, gelten als berufsunfähig bzw. invalid, wenn sie nicht mehr imstande sind, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Monaten mindestens 120 Monate ausgeübt haben, nachzugehen. Ausgenommen von dieser Pensionsart sind Personen, denen im konkreten Fall noch eine Änderung dieser Tätigkeit zugemutet werden kann. Fallen in die 180 Monate vor dem Stichtag Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, verlängert sich der Zeitraum um diese Monate. Auch der Bezug von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld führt zu einer Verlängerung des zuvor angeführten Zeitraumes, jedoch maximal in einem Ausmaß von 60 Monaten. Fallen in den Zeitraum der 180 Monate Zeiten des Bezuges von Krankengeld, so sind diese bis zu 24 Monate auf die erforderlichen 10 Jahre anzurechnen.

Pensionsanfall

Die Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) fällt erst zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Erwerbstätigkeit, aufgrund derer Invalidität besteht, beendet wird. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende (Karenzierung) des Beschäftigungsverhältnisses an.

Hat man Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3, kann die Tätigkeit fortgesetzt werden. Wird eine Pension nur befristet zuerkannt, reicht auch eine bis zum Ende der Befristung vereinbarte Karenzierung gegen Entfall der Bezüge und für Inhaber eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

WITWER- UND WITWENPENSION

Mindestversicherungszeit des/der Verstorbenen beträgt:

- Bis zum 27. Lebensjahr 6 Versicherungsmonate.
- Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist keine Mindestversicherungszeit notwendig.
- Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, genügen 5 Versicherungsjahre in den letzten 10 Jahren.
- Bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 15 Versicherungsjahren. Die Rahmenzeit von 10 Jahren erhöht sich entsprechend um jeweils 2 Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 30 Versicherungsjahren. Zum Beispiel: 51-Jährige benötigen 6 Versicherungsjahre in den letzten 12 Jahren, 60-Jährige 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren.
- Die Mindestversicherungszeit ist auf jeden Fall erfüllt, wenn im Laufe des gesamten Lebens 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate erworben wurden.

Die Höhe der Witwen- und Witwerpension beträgt zwischen 0 bis 60 Prozent der Pension des Verstorbenen. Der Prozentsatz hängt von der Relation des Einkommens des/der Verstorbenen und des/der überlebenden Ehepartners/Ehepartnerin in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten ab. War in den letzten zwei Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des/der Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen das Einkommen der letzten vier Kalenderjahre vor dem Tod heranzuziehen, sofern dies für die/den Hinterbliebene/n günstiger ist.

Die Formel lautet:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Einkommen der letzten beiden Jahre des/der Hinterbliebenen}}{\text{Einkommen der letzten beiden Jahre bzw. der letzten vier Jahre des/der Verstorbenen}} \right)$$

Dieser Prozentsatz darf höchstens 60 Prozent betragen.

Bei der Berechnung der Witwen- bzw. Witwerpension gibt es einen Schutzbetrag in der Höhe von 2.031,16 € monatlich (Wert 2020). Erreicht das Gesamteinkommen der Witwe/des Witwers den Betrag von 2.031,16 € monatlich (Wert 2020) nicht, wird die Witwen- bzw. Witwerpension so weit angehoben, bis das Gesamteinkommen des/der überlebenden Ehepartners/Ehepartnerin 2.031,16 € monatlich (Wert 2020) beträgt, jedoch maximal auf 60 Prozent der Pension des/der Verstorbenen.

Die Regelungen über die Witwen- bzw. Witwerpensionen gelten sinngemäß auch für eingetragene Partner bzw. Partnerinnen.

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60 % Witwen- oder Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese anfällt. Die Halbwaisenpension beträgt 40 Prozent, die Vollwaisenpension 60 Prozent der Witwen- bzw. Witwerpension.

WIE HOCH IST DIE PENSION?

KONTOERSTGUTSCHRIFT UND MITTEILUNG DES PENSIONSVERSICHERUNGSTRÄGERS

Für alle Personen, die ab 1955 geboren sind und die bis zum 31.12.2004 zumindest einen Versicherungsmonat in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, wurde eine Kontoerstgutschrift gebildet. Die Kontoerstgutschrift gibt Auskunft darüber, wie hoch der bis zum 31.12.2013 erworbene Pensionsanspruch ist, wenn man zum Regelpensionsalter in Pension geht. Achtung: Erwirbt man ab dem Jahr 2014 weitere Pensionszeiten, erhöht sich der Pensionsanspruch zum Regelpensionsalter im Vergleich zur Kontoerstgutschrift, da diese nur die Zeiten bis Ende 2013 berücksichtigt.

Ab Juni 2014 wurden alle Betroffenen durch einen Brief ihres Pensionsversicherungsträgers über die Höhe ihrer Kontoerstgutschrift informiert. Der ausgewiesene Betrag ist ein Bruttowert, von dem die Krankenversicherungsbeiträge und die Steuer noch nicht abgezogen sind.

Für Personen, die ab 1955 geboren sind und die erst ab 2005 Pensionsversicherungszeiten erworben haben, wird die Pension ausschließlich nach dem Pensionskontorecht berechnet. Diese Personengruppe hat keine Kontoerstgutschrift erhalten, aber von ihrem Pensionsversicherungsträger eine Mitteilung über ihren Pensionskontostand.

PENSIONS-KONTO

Für Personen, die ab 1955 geboren und nach dem ASVG versichert sind, kommt das Pensionskontorecht zur Anwendung. Für jene, die eine Kontoerstgutschrift erhalten haben, war dies der erste Eintrag im Pensionskonto. Seit 2014 werden für jedes weitere Versicherungsjahr in der Pensionsversicherung 1,78 % der Jahresbeitragsgrundlage als Teilgutschrift zur Kontoerstgutschrift hinzugerechnet. Die Gesamtgutschrift ist die Summe aller jährlichen Teilgutschriften und der Kontoerstgutschrift. Damit es zu keinem Wertverlust kommt, wird die Gesamtgutschrift jährlich mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter aufgewertet. Die monatliche Pensionshöhe zum Regelpensionsalter ist dann die im Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift geteilt durch 14.

Hat jemand ausschließlich ab 2005 Versicherungszeiten erworben, wird die Pension auch hinsichtlich der Zeiten vor 2014 nur nach dem Pensionskontorecht berechnet (siehe obige Ausführungen zum Pensionskontorecht ab 2014 für Personen, die eine Kontoerstgutschrift erhalten).

Die aktuelle Höhe Ihres Pensionskontos können Sie mittels Bürgerkarte bzw. Handysignatur auf der Website www.neuespensionskonto.at einsehen.

BEITRAGSGRUNDLAGE IM PENSIONS-KONTO

Ist man erwerbstätig, ist die Beitragsgrundlage im Pensionskonto das sozialversicherungspflichtige Bruttoerwerbseinkommen (ab der Geringfügigkeitsgrenze bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

Beispiel: Herr Huber verdient pro Monat 2.000 € brutto. Dies ist auch sein sozialversicherungspflichtiges Einkommen. Pro Monat werden ihm 35,60 € auf seinem Pensionskonto gutgeschrieben ($2.000 \times 1,78 \% = 35,60$). Da er dieses Einkommen 14 mal im Jahr erhält, beträgt die

Jahresteilgutschrift 498,40 € ($28.000 \times 1,78 \% = 498,40$). Diese Jahresteilgutschrift wird zur Kontosterngutschrift hinzugerechnet und dann mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter aufgewertet.

Die Beitragsgrundlagen im Pensionskonto für Zeiten der Kindererziehung, des Bundesheeres und des Zivildienstes betragen im Jahr 2020 pro Monat 1.922,59 €.

Beispiel: Frau Maier erwirbt im Jahr 2020 Kindererziehungszeiten. Pro Monat werden ihr auf ihr Pensionskonto 34,22 € gutgeschrieben ($1.922,59 \times 1,78 \% = 34,22$). Ihre Teilgutschrift für das Jahr 2020 beträgt 410,64 € ($34,22 \times 12 = 410,64$). Diese Jahresteilgutschrift wird dann wieder zur Kontosterngutschrift addiert und danach mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter aufgewertet.

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit ist die Beitragsgrundlage im Pensionskonto 70 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens, das zur Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen wird. Bezieht man Notstandshilfe, ist die Beitragsgrundlage im Pensionskonto 92 % von 70 % des Bruttoeinkommens, das der Berechnung des Arbeitslosengeldes zu Grunde gelegt wurde. Die Beitragsgrundlage für das Krankengeld ist das frühere sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen, das wiederum zur Berechnung des Krankengeldes herangezogen wurde.

REGELPENSIONALTER

Das Regelpensionsalter ist für Männer 65 und für Frauen, die bis zum 1.12.1963 geboren sind, 60 Jahre. Für Frauen, die ab 2.12.1963 geboren sind, wird das Regelpensionsalter gemäß der Tabelle auf Seite 5 schrittweise an jenes der Männer angeglichen.

PENSIONSANTRITT VOR DEM REGELPENSIONALTER IM PENSIONSKONTO

Geht man vor dem Regelpensionsalter in Pension, werden Abschläge von der Gesamtgutschrift in Abzug gebracht. Wie hoch diese Abschläge sind, hängt von der Pensionsart ab, auf Grund derer man in Pension geht.

Wird die Korridorpension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % pro Jahr und 0,425 % pro Monat zum Regelpensionsalter.

Geht man auf Grund der Schwerarbeitspension oder der Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit in Pension, beträgt der Abschlag zum Regelpensionsalter 1,8 % pro Jahr und pro Monat 0,15 % zum Regelpensionsalter.

Wird die Langzeitversicherungspension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 4,2 % pro Jahr und pro Monat 0,35 % zum Regelpensionsalter.

Wird eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 4,2 % pro Jahr und pro Monat 0,35 % zum Regelpensionsalter. Bei diesen Pensionsarten darf der maximale Abschlag jedoch 13,8 % der Leistung nicht übersteigen.

Erfüllt man die Anspruchsvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension, die Langzeitversicherungspension oder eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension und hat man zusätzlich 540 Beitragsmonate auf Grund einer eigenen Erwerbstätigkeit erworben, dann werden auch bei ei-

nem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter keine Abschläge abgezogen. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden jedoch bei den 540 Beitragsmonaten auf Grund eigener Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt.

PENSIONSANTRITT NACH DEM REGELPENSIONALTER IM PENSIONSKONTO

Wird die Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt als das Regelpensionsalter angetreten – obwohl man bereits früher in Pension hätte gehen können –, erhöht sich die Pension um 0,35 % pro Monat bzw. 4,2 % pro Jahr der späteren Inanspruchnahme. Auf diese Weise erhöht sich die Pension um maximal 12,6 %.

Wird die Pension in der sogenannten Bonusphase nicht in Anspruch genommen (das ist bei Frauen vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr und bei Männern vom vollendetem 65. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr), wird zusätzlich der Arbeitnehmer/in- und Arbeitgeberbeitrag zur Pensionsversicherung um die Hälfte reduziert. Die Gutschrift am Pensionskonto wird dadurch jedoch nicht vermindert.

AUSGLEICHSZULAGE

In Österreich gibt es keine Mindestpension. Liegt allerdings das Gesamteinkommen des/der Pensionisten/Pensionistin unter der Ausgleichszulage, gebührt die Differenz. Ist jemand verheiratet, wird das Nettoeinkommen des/der Ehegatten/Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin auch zum Gesamteinkommen gerechnet.

Ausgleichszulagenrichtsätze 2020

für Alleinstehende	€ 966,65
für Ehepaare bzw. eingetragene PartnerInnen	€ 1.524,99
Diese Richtsätze – außer bei BezieherInnen einer Witwen-/Witwerpension – erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 355,54 nicht erreicht, um	€ 149,15

für Waisenspensionen, jeweils bis zur Vollendung des Lebensjahres:

Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 355,54
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 533,85
Halbwaisen über dem 24. Lebensjahr	€ 631,80
Vollwaisen über dem 24. Lebensjahr	€ 966,65

AUSGLEICHSZULAGEN- BZW. PENSIONBONUS

Ab 2020 gibt es den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus. Dies bedeutet, dass Pensionist/en/innen, die 30 oder 40 Jahre gearbeitet haben, aber trotzdem nur ein niedriges monatliches Gesamteinkommen beziehen, die Ausgleichszulage bzw. die Pension auf die unten angeführten monatlichen Beträge aufgestockt wird. Für die erforderlichen 30 bzw. 40 Arbeitsjahre können maximal 5 Jahre durch Kindererziehungszeiten und ein Jahr durch Präsenz- und Zivildienst ersetzt werden.

Zum Gesamteinkommen zählen beispielsweise die Ausgleichszulage, die Pension und Unterhaltsansprüche gegenüber dem/der geschiedenen Ehepartner/in. Ist jemand verheiratet, wird zum Gesamteinkommen – wie auch bei der Ausgleichszulage – das Nettoeinkommen des/der Ehegatten/-in bzw. des/der eingetragenen Partners/-in hinzugerechnet.

Ausgleichszulagen -bzw. Pensionsbonusrichtsätze 2020

Für Alleinstehende, die eine Eigenpension beziehen und mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	€ 1.080,00
Für Alleinstehende, die eine Eigenpension beziehen und mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	€ 1.315,00
Für Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden, die eine Eigenpension beziehen und mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	€ 1.782,00

ADRESSEN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44 39
E-Mail: oegb@oegb.at
www.oegb.at
www.mitgliederservice.at

BURGENLAND

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
Telefon (02682) 770
E-Mail: burgenland@oegb.at
www.oegb.at/burgenland

KÄRNTEN

9020 Klagenfurt, Bahnhofstr. 44
Telefon (0463) 5870
E-Mail: kaernten@oegb.at
www.oegb.at/kaernten

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Telefon: 05 03 01 301
E-Mail: service@gpa-djp.at
www.gpa-djp.at

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Telefon (01) 534 54
E-Mail: goed@goed.at
www.goed.at

YOUNION _ DIE DASEINSGEWERKSCHAFT

1090 Wien, Maria-Theresien-Str. 11
Telefon (01) 313 16 8300
E-Mail: info@younion.at
www.younion.at

NIEDERÖSTERREICH

3100 St. Pölten, AK-Platz 1
Telefon (02742) 266 55
E-Mail: niederoesterreich@oegb.at
www.oegb.at/niederoesterreich

OBERÖSTERREICH

4020 Linz,
Volksgartenstraße 34
Telefon (0732) 66 53 91
E-Mail: oberoesterreich@oegb.at
www.oegb.at/oberoesterreich

SALZBURG

5020 Salzburg,
Markus-Sittikus-Straße 10
Telefon (0662) 88 16 46
E-Mail: salzburg@oegb.at
www.oegb.at/salzburg

GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44 59
E-Mail: bau-holz@gbh.at
www.bau-holz.at

DIE VERKEHRS- UND DIENSTLEISTUNGS- GEWERKSCHAFT VIDA

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44 79
E-Mail: info@vida.at
www.vida.at

STEIERMARK

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32
Telefon (0316) 70 71
E-Mail: steiermark@oegb.at
www.oegb.at/steiermark

TIROL

6020 Innsbruck,
Südtiroler Platz 14–16
Telefon (0512) 597 77
E-Mail: tirol@oegb.at
www.oegb.at/tirol

VORARLBERG

6800 Feldkirch, Steingasse 2
Telefon (05522) 3553
E-Mail: vorarlberg@oegb.at
www.oegb.at/vorarlberg

GEWERKSCHAFT DER POST- UND FERNMELDE- BEDIENTETEN

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44 49
E-Mail: gpf@gpf.at
www.gpf.at

DIE PRODUKTIONS- GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44 69
E-Mail: proge@proge.at
www.proge.at

OGB VERLAG | SHOP

Für Arbeit, Recht, Soziales

shop.oegbverlag.at



Buch + e-book + Online

Sozialleistungen im Überblick 2020

Lexikon der Ansprüche und Leistungen

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hrsg.)

Ratgeber / 22. Auflage 2020 / ca. 460 Seiten / EUR 29,90

ISBN 978-3-99046-456-4

Dieser jährlich aktualisierte Ratgeber bietet allen Interessierten einen einfachen Zugang zu den wichtigsten Informationen über die zentralen Sozialleistungen in Österreich: von der Familienbeihilfe bis zur Alterspension, von der Rechtsgrundlage und Finanzierung der jeweiligen Leistungen bis hin zu Anspruchsvoraussetzungen und praktischen Hinweisen zur Antragstellung. Das Buch zeichnet sich durch eine klare Gliederung und die Kombination von Leistungsbeschreibung und sozialpolitischer Zusatzinformation aus. Die Gliederung orientiert sich an den typischen Lebenssituationen, in denen Sozialleistungen regelmäßig in Anspruch genommen werden.

Fachbuchhandlung des ÖGB-Verlags

Rathausstraße 21, 1010 Wien

shop@oegbverlag.at

Telefon 01/405 49 98-132

Fax 01/405 49 98-136

Durchgehend geöffnet

Montag bis Freitag, 9.00–18.00 Uhr

Eigentumsvorbehalt. Zahlar bei Erhalt der Rechnung. Gemäß § 24 Datenschutzgesetz machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und Verrechnung automationsgestützt verarbeitet werden. Zahlungsverzugskosten übernimmt der/die BestellerIn. Preis inkl. USt., zuzügl. etwaiger Versandkosten. Gratis-Versand bei Webbestellungen innerhalb Österreichs!



REGISTRIEREN / LOGIN-HILFE

Übername

Passwort

Remember me **GO**

AKTIV IM BETRIEB. GEMEINSAM ZUM ERFOLG.



JETZT MITGLIED WERDEN!

HOME

Top Themen



Wenn der Betriebsrat zurücktritt ...

... dann sollte schnell ein neuer gewählt werden, denn Unternehmen mit Betriebsrat sind erfolgreicher.



Betriebsräte bringen höheres Einkommen

Neue Studie zeigt Gehaltsunterschiede für Beschäftigte in Betrieben mit und ohne Betriebsrat



Sind Betriebsräte noch zeitgemäß?

100 Jahre Betriebsrätegesetz – ÖGB-Präsident Katzian im Interview

Veranstaltungen

26.11.2019
Aktuelle Herausforderungen für Frauen in der Arbeitswelt
Wann 26. November, 18.00-20.00 Uhr
Wo ÖGB-Zentrale, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

> Alle Veranstaltungen im Überblick

Aktuelle Meldungen

07.12.2019
ÖGB-Katzian: Die Konjunktur braucht ordentliche Löhne

07.12.2019

Broschüren, Formulare, Gesetze, Wahlassistent, Artikelservice für Betriebszeitleitungen und viele weitere Infos unter WWW.BETRIEBSRAETE.AT

... sollten Arbeitgeber ihre Haltung nicht ändern

06.12.2019
ÖGB fordert mehr Engagement für Freilassung einer in der Türkei festgehaltenen Wienerin

Katzian-Brief an Außenminister: freie Meinungsäußerung in der Türkei nicht möglich, auch Druck auf Gewerkschaften nimmt zu

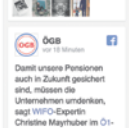
06.12.2019
GPA-djp-Telber zu WKO-Buchmüller: Respektlosigkeit gegenüber Handelsangestellten ist kein Zukunftsprogramm

Diese Woche Betriebsrätekonferenzen in allen Bundesländern

YOUTUBE



FACEBOOK



WIR STEHEN FÜR SOZIALE GERECHTIGKEIT.

Wir arbeiten mit aller Kraft dafür, dass **ALLE MENSCHEN** auf soziale Sicherheit vertrauen können; dass der vorhandene **WOHLSTAND GERECHT VERTEILT** wird; und dass alle Menschen – alt oder jung, Männer oder Frauen, beschäftigt oder arbeitslos, krank oder gesund, in Österreich geboren oder nicht – **DIE GLEICHEN CHANCEN HABEN.**

Wir wenden uns kompromisslos gegen jede Art von Diskriminierung, Rassismus, Faschismus und Diktatur.

UNSERE MITGLIEDER MACHEN UNS STARK

Mit ihnen gemeinsam kämpfen wir für eine GERECHTE ARBEITSWELT mit GUTEN ARBEITSBEDINGUNGEN und FAIREN EINKOMMEN; für gesetzlich und kollektivvertraglich geregelte und rechtlich VERBINDLICHE ARBEITS-BEZIEHUNGEN und für starke Mitbestimmung; und für eine nachhaltige POSITIVE WIRTSCHAFTLICHE UND GESELLSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG.

Wir sorgen in den Betrieben und Dienststellen, in den Branchen, in der Sozialpartnerschaft, der Sozialversicherung und gegenüber der Politik dafür, dass die INTERESSEN DER ARBEITNEHMERINNEN **EINE STARKE VERTRETUNG HABEN.**

Österreichischer Gewerkschaftsbund

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

E-Mail: betriebsarbeit@oegb.at